



Hausordnung

für die Standorte
Pirmasens und Rodalben
Stand: 01.10.2025

INFO für den Leser: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die sprachliche Darstellung männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Dies stellt keine Wertung dar. - Wir bitten um Ihr Verständnis.

Präambel

Jeden Tag werden an unseren beiden Standorten kranke Menschen behandelt. Dieses Miteinander erfordert von allen Personen gegenseitiges Verständnis, Wertschätzung und Rücksichtnahme.

Um allen Patienten und Besuchern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und im Hinblick auf eine gute und ungestörte Patientenversorgung sowie auf den sicheren Einsatz und Betrieb aller Einrichtungen, Apparate und Geräte, haben wir folgende Hausordnung erstellt, welche auch Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Städtischen Krankenhaus Pirmasens gGmbH ist.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Patienten des Städtischen Krankenhauses Pirmasens, welche sich auf dem Krankenhausgelände, in den Krankenhausgebäuden und Nebengebäuden an den Standorten Pirmasens und Rodalben aufhalten.

Für alle Besucher, Mitarbeiter und weitere Personen wird die Hausordnung ebenfalls mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 Allgemeines

Alle Personen haben sich beim Betreten des Krankenhausgeländes so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebietet.

- In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Mittagszeit und während der Ruhezeit. Vermeiden Sie störende Geräusche, laute Unterhaltungen und verletzende Reden.
- Patienten, Begleitpersonen, Besucher und alle betriebsfremden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Klinikpersonals Folge zu leisten, sowie vorhandene Warn- und Hinweisschilder zu beachten.
- Die Patienten bekommen durch das Pflegepersonal ein Zimmer zugewiesen. Das Betreten von fremden Patientenzimmern ist verboten. Der Aufenthalt ist nur in den frei zugänglichen Bereichen gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Personals möglich.
- Der Aufenthalt in den Räumen des Krankenhauspersonals, sowie in den Betriebs-, Technik- und Wirtschaftsräumen ist nur den Mitarbeitern des Krankenhauses gestattet.
- In Notfallsituationen, wie z.B. im Brandfall haben alle Anwesenden den Anweisungen der Einsatzleitung und des übrigen Klinikpersonals unbedingt Folge zu leisten. Bei einem Feueralarm dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Patienten

- Zu den ärztlichen Visiten, zu den Mahlzeiten, bzw. bei geplanten Untersuchungen und Behandlungen sollen sich die Patienten in ihre Krankenzimmer bzw. den dafür vorgesehenen Untersuchungs- oder Behandlungsräume begeben.
- Patienten, welche sich außerhalb des Patientenzimmers aufhalten sollen angemessene Kleidung, z.B. Bademantel, Sport-, Freizeitkleidung und aus Sicherheitsgründen Schuhwerk tragen.
- Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes bzw. der Stationsleitung verlassen.
- Patienten sollen sich beim Verlassen der Station / Abteilung im Stützpunkt abmelden. Das Krankenhausgelände darf, von stationären Patienten, ohne Genehmigung der Geschäftsführung, während des gesamten Aufenthaltes nicht verlassen werden.
- Die Nachtruhe sollen alle Patienten in ihrem Zimmer verbringen.
- Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegefachkräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.
- Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) müssen aus hygienischen Gründen zurückgegeben und entsorgt werden.

§ 4 Benutzung von Krankenhauseinrichtungen und eigenen Geräten

- Das Krankenhausinventar, wie z.B. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie Gerätschaften und technischen Anlagen sind von allen Nutzern mit Sorgfalt zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Davon darf nichts mit nach Hause genommen werden.
- Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist Unbefugten nicht gestattet.
- Sicherheitseinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht funktionsunfähig gemacht, beschädigt oder auf andere Weise manipuliert werden.
- Es ist auch nicht gestattet, Brandschutz- oder Außentüren zu unterkeilen oder Flucht- und Rettungswege zu verstellen.
- Aus Sicherheitsgründen sind in Teilbereichen unserer Häuser Videoüberwachungskameras installiert, welcher dem Schutz von Personen und Sachgütern dienen.
- Die Benutzung von privaten elektronischen Geräten (ausgenommen Geräte für die Körperpflege sowie Smartphones, Tablets und Laptops), ist aus sicherheits-, und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.
- Eigene für die Dauer des Aufenthaltes notwendige Medizingeräte (z.B. Insulin- oder Schmerzpumpen, Heimbeatmungsgerät oder Gehhilfen, ...) müssen im Stationsstützpunkt angemeldet werden.
- Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster, in die Toiletten oder sonstige Abflüsse geworfen werden. Für alle dadurch entstandenen Schäden haftet der Verursacher persönlich.
- Die unentgeltliche Nutzung der vorhandenen Fernsehgeräte ist möglich, eigene Geräte dürfen aus Haftungsgründen nicht aufgestellt werden. Die Fernsehgeräte sind abzustellen, sobald ein Patient dies wünscht oder dies vom Arzt oder einer Pflegekraft angeordnet wird.

§ 5 Besuche, Besuchs- und Ruhezeiten

- Besuche sind in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr möglich.

In den Intensivbereichen, der Stroke Unit und der Palliativstation gelten gesonderte Besuchszeiten.

Das Behandlungsteam kann im Interesse der Patienten die Zahl der anwesenden Besucher, sowie die Besuchszeit einschränken oder in begründeten Ausnahmefällen, Besuche zu anderen Zeiten gestatten.

Während der Visiten, Behandlungen, Untersuchungen oder bei pflegerischen Tätigkeiten bitten wir die Besucher das Krankenzimmer zu verlassen.

Ruhezeit (Nachtruhe) ist die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. Auf der Kinderstation beginnt die Nachtruhe bereits um 19 Uhr.

- Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Auf den Intensivstationen und bei erhöhter Ansteckungsgefahr ist Kindern der Besuch untersagt.
- Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen auf dem gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, noch behindert oder gefährdet werden.
Verbale, psychische und körperliche Angriffe werden zur Anzeige gebracht.
- Besonders gekennzeichnete Zimmer (z.B. Infektionsbereich, ...) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung im Stützpunkt und evtl. erst nach ärztlicher Erlaubnis betreten werden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.
- Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten.
- Verwahrlosten Personen, betrunkenen Personen oder Personen, welche unter Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt durch das Klinikpersonal verwehrt werden.
- Das Mitbringen von Tieren und Topfpflanzen ist nicht gestattet. – In Ausnahmefällen und nur nach Genehmigung der Geschäftsführung, sind Therapie- und besondere Begleithunde erlaubt.

§ 6 Seelsorge und Sozialdienst

- Die Krankenhausseelsorger stehen Ihnen für Gespräche, Gebete und Beratung in ethischen Fragestellungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
Kontakt erhalten Sie über ihre Stations- Abteilungsleitung.
- Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen z.B. bei einem Besuch durch den Seelsorger, nicht gestört werden.
- Andachtsraum und Krankenhauskapelle sind Orte der Stille. Hier werden die Nutzer um entsprechendes Verhalten und Ruhe gebeten.
- An beiden Standorten sind Grüne Damen im Einsatz. Sie stehen den Patienten für Gespräche und kleine Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
Kontaktaufnahme über Stationsleitung möglich.
- Für die Beratung in sozialen Fragen steht den Patienten und Angehörigen ein Sozialdienst zur Verfügung.
Auch hier erfolgt die Kontaktaufnahme über die Stationsleitung.

§ 7 Sauberkeit und Hygiene

- Eine saubere und gepflegte Umgebung ist uns ein besonderes Anliegen. Generelle Verunreinigungen der Räumlichkeiten, Flure und der Außenanlage sind zu vermeiden. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei der Nutzung aller Einrichtungsgegenstände auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- Aus hygienischen Gründen sollen sowohl Patienten als auch Besucher sich nicht in Straßenkleidung aufs Krankenbett legen bzw. dieses als Sitzgelegenheit verwenden.
- Regelungen bezüglich Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten, die Händedesinfektionsmittelspender sollen nach Anleitung genutzt werden.

§ 8 Rauchen u. Konsum von Alkohol u. Drogen, Mitführung verbotener Gegenstände

- Das Nichtrauchergesetz sieht ein generelles Rauchverbot in Krankenhäusern vor. Somit ist das Rauchen, auch aus Gründen des Brandschutzes ausschließlich in den gekennzeichneten Raucherzonen im Außenbereich gestattet. Unter dieses Rauchverbot fällt auch das Verdampfen von E-Zigaretten, unabhängig davon, welches Liquid gerade benutzt werden soll.
- Der Konsum von Cannabis und anderen Drogen (Suchtmittel), unabhängig ihrer Legalisierung ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich den ausgewiesenen Raucherbereichen ausdrücklich untersagt.
- Auch das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt. Ausnahmen kann hier lediglich der behandelnde Arzt genehmigen.
- Das Mitführen von Waffen, verbotenen Gegenständen und Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist auf dem gesamten Krankenhausgelände streng verboten. Ebenso dürfen keine Kerzen abgebrannt oder sonstiges offenes Feuer betrieben werden.

§ 9 Fund- und Wertsachen

- Das Krankenhausgelände nebst Gebäude ist für jeden offen zugänglich. Aus diesem Grund sollten keine Wertsachen, Schmuck und größere Geldbeträge mit in das Krankenhaus gebracht werden.
- Auf Wunsch können Wertsachen und Geld bei der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Sie erhalten eine Quittung welche zur Rückgabe vorzulegen ist.
- Für den Verlust von Wertgegenständen, welche nicht zur Aufbewahrung übergeben wurden, wird keine Haftung übernommen.
- Fundsachen sind umgehend dem Fachpersonal im Stationsstützpunkt bzw. an der Pforte abzugeben. Dort werden sie in der Regel mindestens 4 Wochen aufbewahrt und dann an das Fundbüro der Stadt Pirmasens oder das Fundbüro der Stadt Rodalben weitergeleitet.

§ 10 Foto-Ton- und Filmaufnahmen

- Unser Krankenhaus ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen. Es ist daher verboten, Patienten und Mitarbeiter ohne vorherige schriftliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen nur für private Zwecke genutzt werden oder hinterher anonymisiert werden sollen.
- Foto- und Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet.

- Journalisten und Pressevertreter ist der Aufenthalt zwecks beruflicher Tätigkeiten nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet.
- Soweit eine Genehmigung erteilt worden ist, müssen sich Journalisten als solche zu erkennen geben, wenn sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an Mitarbeiter, Patienten und Besucher wenden. Bei Patienteninterviews und –aufnahmen sollte bedacht werden, dass Patienten evtl. unter Einflüssen von Medikamenten stehen, die sich auch auf den Gebrauch des Widerspruchsrechts auswirken können.

§ 11 Klinikgelände, Zufahrtsbereich, Parkflächen

- Im Zufahrtsbereich und auf den Parkflächen des gesamten Klinikgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Fahrzeuge (auch Fahrräder) dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Evtl. vorhandene Hinweisschilder sind zu beachten.
- Widerrechtlich oder falsch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
- Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Handzetteln, Aufhängen von Plakaten sowie parteipolitische Betätigungen sind verboten.
- Gleiches gilt für Glücksspiele. (Spiel um Geld oder Geldeswert)

§ 12 Beschwerde, Lob, Kritik

- Das Beschwerdemanagement bietet den Patienten, Angehörigen und Besuchern, sowie dem Personal die Möglichkeit ihre Meinung oder Kritik zu äußern.
Kontakt:
Pflegedirektion 06331/714-2201 oder beschwerde@kh-pirmasens.de

§ 13 Verstöße gegen die Hausordnung und Hausrecht

- Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, der Verwaltungsleitung oder von ihr beauftragten Personen ausgeübt.
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- Im Falle von Vandalismus oder groben Verstoß gegen die Hausordnung, Gefährdung der Sicherheit des Versorgungsauftrages oder Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes, können Behandlungen abgelehnt, Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen dem Krankenhaus verwiesen und direkt ein Hausverbot erteilt werden.
- Wir behalten uns vor, Verstöße gegen die Hausordnung zur Anzeige zu bringen.
- Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung oder Diebstahl von Krankenhauseigentum bleibt uns ebenfalls vorbehalten.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wir bitten unsere Patienten, Besucher und Mitarbeiter um Beachtung.

Die Geschäftsführung